

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Silikaten und Silestern  
der Wacker Chemie AG**

**Gz.: 44-8431/2166**

**Vom 24. Juni 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Wacker Chemie AG in Friedrich-von-Heyden-Platz 1 in 01612 Nünchritz beantragte mit Datum vom 2. August 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Silikaten und Silestern durch die Aufstellung der Lagercontainer AA9020 und AA9021 bzw. das Umsetzen des Lagercontainers AA9000.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 4.1.21 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage zur Herstellung von Silikaten und Silestern ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens sollen die baulichen Änderungen an der Anlage durch Errichtung eines Fundamentes auf einer bereits versiegelten Fläche realisiert werden. Damit werden keine neuen Flächen beansprucht. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen bzw. zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Mit der geplanten Änderung ist keine Auswirkung auf die Geräuschimmissionen des Gesamtwerkes zu erwarten.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen hinsichtlich der Grundwasserentnahme, des anfallenden Abwassers oder Abfalls.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 2. Juli 2020 bis einschließlich 2. August 2020 und dauerhaft unter <https://www.uvp-portal.de/> einsehbar.

Dresden, den 24. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
komm. Referatsleiter